

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG DVO)

Zu § 3a WTG-DVO - Arbeitskleidung

Trotz der auch bestehenden Vorteile von Arbeitskleidung (Aspekte der Corporate Identity, die Kleidung wird nachweislich hygienisch gereinigt etc.) ist diese Vorschrift in der vorliegenden Form so nicht umsetzbar. Darüber hinaus haben sich Einrichtungen auch aus konzeptionellen Gründen gegen eine einheitliche Kleidung ausgesprochen, um den Pflegebedürftigen, die in ihrer Häuslichkeit oder einer stationären Einrichtung wie in ihrem gewohnten Umfeld leben, eine der eigenen Häuslichkeit entsprechenden Atmosphäre nach dem Normalitätsprinzip zu bieten. Eine Konkretisierung des Begriffs „Arbeitskleidung“ mit dem dazu gehörenden Umfang und eine Differenzierung nach Angeboten ist zwingend erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtung zum Tragen von Arbeitskleidung die Frage nach angemessenen Umkleidemöglichkeiten und Schranken nach sich zieht. Fraglich ist, ob in allen Bestandseinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen überhaupt möglich sind. Nachdem die Einrichtungen nunmehr im Zuge der Anpassung an die WTG-Regelungen zum 01.07.2017 größere Umbaumaßnahmen getätigt haben, würden die Aspekte der Umkleideräume und ggfs. Duschmöglichkeiten wieder zu Umbaumaßnahmen führen, die wiederum einer Refinanzierung bedürfen.

Die Refinanzierung muss im Übrigen ebenfalls für Anschaffung der Arbeitskleidung sowie deren Reinigung gegeben sein. Dabei muss beachtet werden, dass diese Kosten nicht zulasten der Pflegebedürftigen gehen dürften, aufgrund der Refinanzierungssystematik ist aber keine andere Möglichkeit gegeben, als die Kosten in den Pflegesatz einzukalkulieren, womit sie letztlich vom Pflegebedürftigen bzw. dem Sozialhilfeträger getragen werden müssen.

Aus Sicht der Tagespflegen ist eine Arbeitskleidung zusätzlich problematisch. Pflegehandlungen sind seltener und in weniger infektiösen Kontexten notwendig, die Betreuung spielt eine größere Rolle. Außerdem sehen die räumlichen Strukturen von Tagespflegen oft keine Umkleideräume vor. Wäscheabwurf-/lagerungsmöglichkeiten sind nicht in größerem Maße vorhanden. Außerdem darf es auch hier keine zusätzliche Belastung der Nutzerinnen und Nutzer geben, die dann evtl. weniger finanzielle Möglichkeiten zum Besuch der Tagespflege haben. Aber auch hier müssen die Kosten aufgrund der Refinanzierungssystematik in den Pflegesatz einkalkuliert und damit letztlich vom Pflegebedürftigen bzw. dem Sozialhilfeträger getragen werden.

Dies trifft auch für Hospize, ambulante Pflegedienste und anbietersverantwortete Wohngemeinschaften zu.

Fraglich ist auch, ob tatsächlich alle Beschäftigte von der Pflicht zum Tragen von Arbeitskleidung betroffen sein sollen. Entsprechend des Arbeitsschutzes wären nur diejenigen Tätigkeiten betroffen, bei denen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung mit einem besonderen Kontaminationsrisiko zu rechnen ist. Für Mitarbeiter in der Verwaltung, Betreuungskräfte oder Ehrenamtliche erscheint die Begründung des umfassenden Hygiene- und Infektionsschutzes daher nicht angemessen.

Die zu erwartenden Mehrkosten (Umkleideräume, Anschaffung und Reinigung der Arbeitskleidung) sind, sofern Baukosten betreffend mit dem MAGS und sofern den Wirtschaftsbedarf betreffend in die entsprechenden Grundsatzausschüsse zur Refinanzierung einzubringen.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Zu § 8 Gemeinschaftsbereiche

Wir begrüßen die Änderung in § 8 Abs. 8 Satz 1 des Begriffs "Gemeinschaftsraum" in "Gemeinschaftsbereich" sowie die weiteren Ausführungen in der Begründung, dass nicht mehr an dem Vorhalten eines separaten Raums zum Rauchen festgehalten wird. Die Änderung ermöglicht den Einrichtungen, flexiblere Lösungen zur Umsetzung zu finden und Raucherbereiche ohne baulichen Aufwand zu schaffen.

Zu § 43 Abs. 2 WTG-DVO Anzeigepflichten

Grds. bietet die Plattform Interessierten die Möglichkeit der Information und den Tagespflegern eine weitere Gelegenheit, neue Nutzerinnen und Nutzer zu gewinnen. Eine tagesaktuelle Übersicht der Zahl freier und belegbarer Plätze ist für Interessenten einer Tagespflegeeinrichtung kaum aufschlussreich. Denn die Belegung bzw. Nichtbelegung von Plätzen verändert sich täglich schon, wenn ein Stammgast die Tagespflege krankheitsbedingt an einem Tag nicht besucht. Hierdurch entsteht tagesaktuell zwar ein freier Platz, der auch tagesaktuell – also spontan – von jemand anderem genutzt werden könnte, es handelt sich aber nicht um einen an diesem Wochentag nachhaltig zur Verfügung stehenden freien Platz. Diesen spontan frei gewordenen Platz durch neue fremde Gäste nur an diesem Tag zu belegen, ist weder im Interesse der neuen fremden Gäste bzw. ihrer Angehörigen, die eine dauerhafte Versorgung suchen, noch ist es fachlich möglich, da es in Vorbereitung auf den ersten Besuchstag eines strukturierten Aufnahmeverfahrens inkl. einer Pflegeplanung sowie vorvertraglicher Informationspflichten etc. bedarf. Gelebte Praxis ist vielmehr, mit dem interessierten Pflegebedürftigen bzw. den Angehörigen abzustimmen, an welchem Tag bzw. welcher Kombination an Tagen auch vor dem Hintergrund der jeweiligen Gruppenkonstellation der Tage ein Besuch am besten passt.

Neben diesen inhaltlichen Punkten würde eine tägliche und differenzierte Meldung die Einrichtungen auch überfordern, da die eigene Verwaltungsstruktur bereits mit einer Vielzahl an Verwaltungstätigkeiten beansprucht wird. Eine freiwillige Nutzung der Plattform wäre daher zu präferieren.

Sofern der Gesetzgeber dennoch an einer Verpflichtung der Tagespflegeeinrichtungen zur Übermittlung der freien und belegbaren Plätze festhalten möchten, sollte diese Meldung in einer Wochenübersicht möglich sein und nur vertraglich langfristig zur Verfügung stehende Plätze je Wochentag umfassen. Unverhältnismäßig erscheint es zudem, dass sich aus einer nicht oder nicht rechtzeitig erstatteten Meldung direkt eine Ordnungswidrigkeit ergibt.

02.03.2023